

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
z. Hd. Frau Vorsitzende
Barbara Ostmeier, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Staatssekretärin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7151

6. Januar 2017

Stellungnahme

- a) **Partizipations- und Integrationsgesetz für Schleswig-Holstein (Drs. 18/4621)**
- b) **Entwurf eines Gesetzes über die Integration von Migrantinnen und Migranten in Schleswig-Holsten – IntGSH – (Drs. 18/4734)**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowohl a) zum Partizipations- und Integrationsgesetz für Schleswig-Holstein als auch b) zum Entwurf eines Gesetzes über die Integration von Migrantinnen und Migranten in Schleswig-Holstein (IntGSH).

Zu a)

Mit Drucksache 18/4621 hat die Fraktion der PIRATEN dem Landtag einen Antrag vorgelegt, mit dem die Landesregierung aufgefordert wird, einen Gesetzentwurf zur Partizipation und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere auch zur Regelung der Rechte von Muslimen zu erarbeiten. Als Antragsziele werden u.a. die gleichberechtigte Teilhabe von Muslimen am gesellschaftlichen Leben (z.B. durch Begehung islamischer Feiertage und religionssensible Betreuung in besonderen Einrichtungen wie Krankenhäusern, Heimen oder Justizvollzugsanstalten etc.) sowie die Signalwirkung und klare Absage gegen Bestrebungen des religiös begründeten Extremismus formuliert.

Hinsichtlich der Notwendigkeit der Integration des sich zuletzt stark vergrößernden Anteils an muslimischen Neuzuwanderern aus verschiedenen Herkunftsregionen wie jeder anderen Zuwanderergruppe besteht Konsens. Die Rolle des Islam in Deutschland wird gesellschaftspolitisch stark diskutiert. Vorurteile und negative Einstellungen gegenüber Muslimen und „dem Islam“ sind in der Bevölkerung verbreitet und nehmen zu, das haben Studien wiederholt gezeigt. Die vielen Muslime, die teils seit Generationen in Deutschland leben und einem ganz normalen Alltag nachgehen, werden hingegen weitestgehend nicht wahrgenommen. Die Frage ihrer gesellschaftlichen Teilhabe sowie ihres Beitrags zum

friedlichen Zusammenleben und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt gilt es integrationspolitisch aufzuarbeiten.

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten bezweifelt jedoch, ob angesichts der Vielgestaltigkeit der Zuwanderung die Adressierung „der“ Muslime im Rahmen eines Integrationsgesetzes, wie es der Antrag der Piraten vorsieht, sachgerecht ist. Der Weg, den Dialog und die Zusammenarbeit mit Muslimen sowie muslimischen Verbänden auf staatlicher, kirchlicher und zivilgesellschaftlicher Ebene aufzunehmen, muss in Gleichbehandlung mit weiteren Religionsgemeinschaften sichergestellt werden. Diese Zusammenarbeit in religiösen Fragen ist aber auch zu trennen von allgemeinen Fragen der gesellschaftlichen Integration, bei der die Reduktion auf „Muslim“ der Komplexität sozialer Prozesse nicht gerecht werden dürfte.

Zu b)

Mit Drucksache 18/4734 hat die Fraktion der CDU einen Gesetzentwurf für ein schleswig-holsteinisches Integrationsgesetz vorgelegt, welcher in weiten Teilen dem Entwurf eines Bayerischen Integrationsgesetzes gleicht¹. Nach meiner Bewertung setzt der am Prinzip des Förderns und Forderns ausgerichtete Gesetzentwurf dieses nicht in ausreichend ausgewogener Weise um. Mit der Schwerpunktsetzung auf eine Leitkultur der Grundwerte, die Durchsetzung der Ausreisepflicht einschließlich der Rückkehr zu einer landeseigenen Abschiebungshafteinrichtung sowie eine pauschale Wohnortzuweisung wird der Aspekt des Forderns tendenziell höher gewichtet als der Aspekt des Förderns.

Auch ist der Gesetzentwurf in Teilen nicht mehr auf der Höhe der Geschehnisse. Das zeigt beispielsweise der Vorschlag, Flüchtlinge pauschal sechs Wochen in Erstaufnahmeeinrichtungen unterzubringen. Diese Praxis ist durch die schnelleren Asylverfahren des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge überholt.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Gesetzentwurf mit Rechtsetzung in der Tradition deutscher Gesetzgebung (Tatbestand und Rechtsfolge) wenig gemein hat. Er besteht an vielen Stellen aus Absichtserklärungen, Programmatik und Erwägungsgründen im Sinne von EU-Rechtssetzung. Letztlich handelt es sich um eine Sammlung von Regelungen, die noch durch Richtlinien, Erlasse u.ä. zu konkretisieren wäre. Anwendung und Umsetzung solcher Normen gestalten sich in der Regel schwierig und führen in der Praxis häufig zu Unsicherheiten und streitigen Auseinandersetzungen.

Nachbesserungsbedarf besteht auch aus rechtstechnischen Gesichtspunkten. Viele der gewählten Formulierungen sind zu unbestimmt (z.B. § 1 Abs. 1: „unabdingbare Achtung der Leitkultur der Grundwerte“) oder weisen ein zu geringes Abstraktionsniveau auf und verlieren sich in Einzelheiten (siehe nur § 6).

Im Einzelnen:

Zu §§ 1 und 3 Integrationsziele, Integrationsförderung und Integrationspflicht

Leitlinie der aktuellen Integrationspolitik (Integrationsgesetz) des Bundes ist das Prinzip des Förderns und Forderns, das bereits seit 2005 im Aufenthaltsgesetz verankert ist. Integration ist damit Angebot und Verpflichtung zugleich, die jedoch auskömmliche staatliche Integrationsangebote an Zugewanderte voraussetzt. Der vorliegende Gesetzentwurf

¹ www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/integration/160510_bayintg_entwurf.pdf

versucht, eine Anlehnung an dieses Prinzip vorzunehmen, betont aber im Ergebnis stark die Komponente des Forderns. Dass die Zahl der Integrationsverweigerer das größte Integrationshemmnis darstellt, ist bislang nicht hinreichend mit Zahlen belegt. Untersuchungen² zeigen vielmehr eine hohe Integrationsbereitschaft bei allen Herkunftsgruppen. Wichtig ist und bleibt daher der bereits begonnene Ausbau von Integrationsangeboten, insbesondere im ländlichen Raum (z.B. Förderketten).

Bund, Länder und Kommunen haben unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen, denen sie in enger Abstimmung und Verzahnung nachkommen müssen. In Schleswig-Holstein besteht eine entsprechend enge und vertrauensvolle Kooperation zwischen dem Land und den Kommunen; die dafür erforderlichen Strukturen werden gemeinsam fortlaufend hinterfragt und bei Bedarf angepasst.

Zudem stellt Integration einen wechselseitigen Prozess dar und setzt gesellschaftliches Bewusstsein und Anerkennung von Diversität und gemeinsamer Werte (z.B. Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Freiheit, Gleichheit, Toleranz) voraus. Die Auseinandersetzung mit diesen Werten ist für die Aufnahmegesellschaft ebenso bedeutend wie für die Aufzunehmenden. Vor diesem Hintergrund assoziiert die Begrifflichkeit einer „Leitkultur der Grundwerte“ und die Formulierung eines Gastrechts (§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Satz 2) ein überholtes Integrationsverständnis im Sinne von Assimilation und Segregation statt Integration.

Als Integrationsziele werden im Entwurf u.a. die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie die Übernahme von Verantwortung formuliert (§ 1 Abs. 2 Satz 1). Gleichzeitig wird gesellschaftliche Überforderung durch Zuwanderung suggeriert und die Trennung in „Fremde und Einheimische“ als zu überwindende Kluft dargestellt (§ 1 Abs. 1 Satz 2, § 3 Abs. 2). Ein solcher Ansatz aber würde die Chancen von Vielfalt und Zuwanderung in Zeiten von demografischem Wandel, Fachkräftemangel, vielfältigen Lebensweisen und globalen Trends verkennen.

Ein „Integrationsgesetz“ ist mit einer starken Symbolwirkung verbunden und muss deshalb in seiner Intention die Grundlage für den gesellschaftlichen Zusammenhalt der gesamten Bevölkerung – ob mit oder ohne Migrationshintergrund – legen.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Die Definition „Migrantinnen und Migranten im Sinne dieses Gesetzes“ in Abs. 1 Satz 1 kann in der Praxis zu Missverständnissen führen, weil die Begriffe „Migrantinnen“ und „Migranten“ im allgemeinen Sprachgebrauch für eine andere – weitaus größere Personengruppe – verwendet werden. Eine juristische Definition existiert nicht. Weiter problematisch ist, dass mit der oben genannten Formulierung alle Ausländerinnen und Ausländer angesprochen werden, die sich „dauerhaft berechtigt“ in Schleswig-Holstein aufhalten. Nach der Begründung zu dieser Definition soll die Regelvermutung greifen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erhält oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt. Das trifft aber auch auf eine Vielzahl von Personen zu, deren Aufenthaltstitel nicht zu einem Daueraufenthalt im Sinne des AufenthG berechtigt, sondern nur einen vorübergehenden Aufenthalt zulässt.

In Satz 2 werden Asylsuchende mit einer guten Bleibeperspektive den dauerhaft bleibeberechtigten Ausländerinnen und Ausländern gleichgestellt. In der Begründung zu diesem

² Sinus-Institut „Die Milieus der Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland“ (2007); Integrationsbereitschaft jugendlicher Migranten - Vexierbilder und empirische Befunde (<http://www.bpb.de/apuz/32226/integrationsbereitschaft-jugendlicher-migranten-vexierbilder-und-empirische-befunde?p=all>) m.w.N.

Gesetzentwurf werden auf Seite 26 drei Personengruppen beschrieben. Dort ist aber von „gleichgestellten Asylberechtigten“ die Rede. Vermutlich handelt es sich hier um einen redaktionellen Fehler.

Die Regelung des Abs. 3 betrifft im Wesentlichen den Personenkreis des Bundesvertriebenengesetzes. Es ist bereits fraglich, ob überhaupt ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Sachlicher Grund für die Aufnahme von Spätaussiedlern in Deutschland ist die gesetzliche Vermutung, dass ein Kriegsfolgeschicksal vorliegt. Ob ein solches mehr als 60 Jahre nach Kriegsende überhaupt noch angenommen werden kann und ob dieser Personenkreis tatsächlich förderungswürdiger ist als beispielsweise sich langjährig in Deutschland aufhaltende Geduldete, ist zweifelhaft.

Zu § 3 Allgemeine Integrationsförderung

Hinsichtlich Abs. 7 bleibt unklar, in welchen Rechtsbereichen und mit welcher Zielsetzung migrationsbedingte Erwägungen im Rahmen von Ermessensentscheidungen berücksichtigt werden sollen. Der Gesetzentwurf enthält hierzu keine Begründung.

Zu § 3 Abs. 3 und 5 des Gesetzentwurfes ist festzustellen, dass in Schleswig-Holstein bereits Migrationsberatung existiert, welche das Bundesberatungsangebot ergänzt und genau in den im Gesetzentwurf genannten Fällen professionelle Beratung mit dem Ziel der Hilfe zur Selbsthilfe anbietet. Gleiches gilt für Abs. 2 des Gesetzentwurfes; in den ergänzenden Sprachförderangeboten des Landes werden bereits erste Orientierungshilfen vermittelt, die eine eigenständige Teilhabe im gesellschaftlichen Umfeld ermöglichen sollen. Insoweit bedarf es keiner gesetzlichen Regelung. Darüber, dass die Verbände ein wichtiger Partner im Bereich der Integration sind und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit unabdingbar ist, besteht Konsens.

Das Erfordernis der Regelung des § 3 Abs. 8 Satz 2 des Gesetzentwurfes, wonach Förder Richtlinien „gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen“ zu befristen und mit einem Haushaltsvorbehalt zu versehen sind, erschließt sich nicht. Einer Klarstellung, dass Haushaltsrecht anzuwenden ist, bedarf es nicht. Vor diesem Hintergrund besteht eher die Gefahr einer negativen Signalwirkung in dem Sinne, dass die Integration von Flüchtlingen in finanziell schlechten Jahren in besonderer Weise auf dem Prüfstand stehen soll.

Zu § 4 Durchsetzung der Ausreisepflicht

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfes dient die Durchsetzung der Ausreisepflicht dem Erhalt der Integrationsfähigkeit. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfes setzt das Land aus diesem Grund in Zusammenarbeit mit den Kommunen die Rückführung ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer konsequent durch.

Im Hinblick auf § 4 Abs. 1 des Gesetzentwurfes ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es unstreitig ist, dass Ausländerinnen und Ausländer, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, das Bundesgebiet verlassen müssen (siehe u.a. EU-Rückführungsrichtlinie). Hinsichtlich der Durchsetzung der Ausreisepflicht finden sich ausreichende rechtliche Grundlagen in den §§ 57 ff. des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), wobei die Landesregierung vorrangig anstrebt, dass Ausreiseverpflichtungen entsprechend europarechtlicher Vorgaben freiwillig – also ohne Zwangsmaßnahmen – erfüllt werden. Bei der Aufenthaltsbeendigung vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer arbeitet das Land bereits eng mit den Kommunen zusammen und setzt mit diesen vollziehbare Ausreiseverpflichtungen nach Maßgabe der geltenden rechtlichen Bestimmungen soweit möglich durch. Gemäß

§ 4 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung (AuslAufnVO) ist das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein landesweite Koordinierungsstelle für die Beschaffung von Heimreisedokumenten und die organisatorische Vorbereitung der Abschiebung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen und unterstützt die Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städte bei der Erfüllung dieser Aufgaben.

Unstreitig ist außerdem, dass Ausländerinnen und Ausländern, die über eine gute Bleibeperspektive verfügen bzw. sich dauerhaft in Deutschland aufhalten dürfen, gute Rahmenbedingungen für eine Integration zur Verfügung gestellt werden müssen. Sofern Ausländerinnen und Ausländer allerdings zumutbare Integrationsbemühungen verweigern, ist dies aufenthaltsrechtlich zu würdigen.

Vor diesem Hintergrund erschließen sich Sinn und Zweck des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzentwurfes nicht. Ob und inwieweit die Durchsetzung der Ausreisepflicht, wie in § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfes postuliert, dem „Erhalt der keit“ dient, ist nicht nachvollziehbar. Bei Ausländerinnen und Ausländern, bei denen eine vollziehbare Ausreiseverpflichtung durchzusetzen ist, kommt es auf die Aufrechterhaltung der Integrationsfähigkeit in Deutschland nicht an. Sollte § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfes so zu verstehen sein, dass mit der Durchsetzung vollziehbarer Ausreiseverpflichtungen das Signal an andere – bleibeberechtigte – Ausländerinnen und Ausländer gesandt werden soll, sich zu integrieren, ist darauf hinzuweisen, dass die Auswirkungen unzureichender Integrationsbemühungen auf einzelne Aufenthaltsrechte bereits bundesgesetzlich normiert sind (vgl. u.a. § 8 Abs. 3 AufenthG).

§ 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfes weist keinerlei Regelungscharakter auf, sondern beinhaltet lediglich einen – unbestimmten – Programmsatz. Eine solche Regelung ist entbehrlich.

§ 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzentwurfes sehen vor, dass das Land eine Abschiebehafteinrichtung (richtigerweise sollte es heißen: Abschiebungshafteinrichtung) und ein Ausreisegewahrsam in eigener Verantwortung betreibt. Ungeachtet dessen, dass es hierzu keiner spezifischen landesrechtlichen Regelung bedarf, ist nicht ersichtlich, warum in diesen Bereichen eine Kooperation mit anderen Ländern nicht in Betracht kommen sollte. Die Nutzung entsprechender Einrichtungen bemisst sich stets an den materiellen Tatbestandsvoraussetzungen mit entsprechend hohen rechtsstaatlichen Hürden für eine richterliche Haftanordnung im konkreten Einzelfall und nicht an der jeweiligen Organisationsform. Bislang wird Abschiebungshaft bei schleswig-holsteinischen Abschiebungshaftgefangenen auf Grund einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Brandenburg in der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt vollzogen. Hinsichtlich der Mitnutzung des am Flughafen Fuhlsbüttel entstehenden Ausreisegewahrsams befindet sich das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten aktuell in Verhandlungen mit der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zu § 5 Sprache

Kenntnisse in der Sprache des Aufnahmelandes sind für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ohne Zweifel unerlässlich. Die Absätze 1 und 2 beinhalten allerdings keine gesetzlichen Regelungen, sondern juristisch nicht einwandfrei formulierte Zielvorstellungen. Die in der Begründung dargelegte Motivationskomponente des Abs. 2 bleibt unklar.

Abs. 3 verkennt die Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern. Die Integrationskurse sind die wichtigste integrationspolitische Fördermaßnahme des Bundes. Sie eröffnen bundesweit einheitlich die Möglichkeit, Sprachkenntnisse bis zum Sprachniveau B1 des Ge-

meinsamen Europäischen Referenzrahmens sowie Kenntnisse der Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands zu erwerben. Mit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes zum Oktober 2015 erhalten gemäß § 44 AufenthG nun auch Ausländerinnen und Ausländer mit einer guten Bleibeperspektive Zugang zu Integrationskursen des Bundes. Dies trifft insbesondere für Personengruppen aus Syrien, Eritrea, Irak, dem Iran und seit dem 01. August 2016 auch aus Somalia zu. Zielsetzung von Schleswig-Holstein ist grundsätzlich eine Öffnung der Integrationskurse für weitere Personengruppen.

Ziel einer Landesförderung kann nicht die Entlastung des Bundes von seiner Aufgabenerfüllung, sondern nur die subsidiäre und ergänzende Förderung der Angebote für Personengruppen sein, die von einer Förderung des Bundes noch ausgeschlossen sind. Entsprechend wurde auch die Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung von Sprache und Erstorientierung ausgestaltet.

Die im Entwurf für eine Landesförderung vorgesehene Erstattungsregelung mit diversen unbestimmten Rechtsbegriffen dürfte praktisch schwerlich umsetzbar sein.

In juristisch wenig geglückter Formulierung sieht Abs. 4 eine Sanktionierung einer Obliegenheitsverletzung (angemessene Sprachkenntnisse zu erwerben) vor. Auch hier stellt sich die Frage, wie realistisch eine solche Prüfung der Kostenauflegung und Durchsetzung tatsächlich ist.

Zu § 11 Sport

Die Formulierung enthält lediglich Allgemeines zum Wesen des Sports, nicht hingegen gesetzliche Strukturen oder Vorgaben. Soweit darüber als Adressaten ausschließlich Migrantinnen und Migranten genannt sind, so ist die Landesregierung gemeinsam mit dem Landessportverband hierüber bereits hinausgegangen und bezieht auch die Gruppe der Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Geduldeten, unabhängig von Herkunft und Bleibeperspektive, explizit als Empfänger von Integrationsleistungen durch Sport mit ein. Dieser Empfängerkreis würde durch den Gesetzentwurf wieder erheblich eingeschränkt.

Zu § 13 Integrationspauschale

Die Gewährung der Integrationspauschale (IAP) wurde mit Erlass vom 26. Januar 2016 geregelt. Dieser wurde, abgesehen von der im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhung auf 2.500 Euro, lediglich übernommen.

Dieser Erlass ist durch die Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden über eine Beteiligung des Landes an den Kosten der Integration auf kommunaler Ebene sowie weiterer finanzieller Entlastungsmaßnahmen vom 7. November 2016 grundlegend überholt und wird entsprechend geändert. Das Land leistet aufgrund der Vereinbarung mit den Kommunalen Landesverbänden für 2017 und 2018 einen Integrationsfestbetrag sowie eine Integrations- und Aufnahmepauschale. Für eine gesetzliche Regelung besteht kein Bedarf. Die Verhandlungen mit den Kommunalen Landesverbänden im Herbst 2016 haben im Gegenteil erneut gezeigt, dass die Möglichkeit einer einvernehmlichen Überprüfung und Anpassung der Entlastungsmaßnahmen den sich wandelnden Anforderungen erheblich besser Rechnung trägt als dies eine starre gesetzliche Regelung leisten könnte.

Zu § 14 Zuständige Landesbehörde für Verteilungen und Zuweisungsentscheidungen

Die Regelung erscheint wenig hilfreich. Soweit sie den Regelungsgehalt des § 12a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wiederholt, ist sie entbehrlich (so z.B. die Verordnungsermächtigung in Absatz 5, aber auch die Absätze 3 und 4). Soweit sie das Ziel verfolgt, § 12a AufenthG zu konkretisieren, werden keine Lösungen für die mit der Umsetzung des § 12a AufenthG in eine landesinterne Wohnsitzzuweisungsregelung verbundenen komplexen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten angeboten. Darüber hinaus vermengt sie die Regelungen der Wohnsitzzuweisung mit denen der Verteilung. So soll nach Absatz 2 eine Verteilung nach § 12a AufenthG erfolgen. Die Verteilung erfolgt derzeit aber vor Verfahrensabschluss nach der Ausländer- und Aufnahmeverordnung (AuslAufnVO). § 12a AufenthG indes regelt die Wohnsitzzuweisung nach Verfahrensabschluss.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten mit den kommunalen Landesverbänden und weiteren kommunalen Vertretern in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe prüft, ob und in welcher Form die Landesregierung und die Kreise und kreisfreien Städte von den rechtlichen Möglichkeiten des § 12a AufenthG Gebrauch machen sollten. Dabei hat sich herausgestellt, dass es keine schnellen und einfachen Lösungen gibt. Auch lässt sich keine der bundesweit bislang geschaffenen landesrechtlichen Regelungen zur Wohnsitzzuweisung sinnvoll auf die schleswig-holsteinischen Verhältnisse übertragen. Zwischen dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten und den kommunalen Landesverbänden besteht Einigkeit, dass für Schleswig-Holstein gemeinsam eine eigenständige, rechtssichere und mit vertretbarem Verwaltungsaufwand zu handhabende Lösung zu entwickeln ist, die der Integration dient. Ebenso besteht Einvernehmen, dass dies eine große Herausforderung darstellt, die Zeit braucht. Anfang Februar 2017 werden auf der Basis bis dahin abzustimmender gemeinsamer Eckpunkte für solch eine Lösung die Gespräche mit den kommunalen Landesverbänden fortgesetzt.

Zu § 15 Abs. 1 und 2 Sonstige Landesleistungen

Die Nichtgewährung von Leistungen hat in der Vergangenheit regelmäßig nicht dazu geführt, dass ausreisepflichtige Personen ihre tatsächliche Identität offengelegt haben.

Zu §§ 16 ff. Beauftragte oder Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen

Das Erfordernis der Überführung der Regelungen Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen (FlüBeauftrG) in ein Integrationsgesetz erschließt sich auch nach Lektüre der Begründung des Gesetzentwurfs nicht ohne weiteres. Bei der Ergänzung des geltenden Gesetzes um die Regelung des § 23 dürfte es sich im Übrigen zumindest insoweit um ein Versehen handeln, als hier zusätzlich zu § 19 und in einer anderen zeitlichen Frequenz nochmals ein – nunmehr als Integrationsbericht bezeichneter – Tätigkeitsbericht gefordert wird, der zudem dem Landtag trotz der unabhängigen Stellung des Beauftragten nur nach vorheriger Billigung durch das Kabinett zuzuleiten sein soll.

Zu § 24 Einschränkung von Grundrechten

Der Gesetzentwurf sieht die Einschränkung verschiedener Grundrechte vor. Die angegebenen Grundrechte lassen den Schluss zu, dass es in erster Linie um Maßnahmen nach § 4 geht. Im Zusammenhang mit der Durchsetzung vollziehbarer Ausreiseverpflichtungen finden sich für die Einschränkung betroffener Grundrechte bereits ausreichende Rechtsgrundlagen im AufenthG und im Landesverwaltungsgesetz. Eine zusätzliche landesgesetzliche Regelung ist insoweit nicht notwendig.

Zu § 25 Ausgleich finanzieller Mehrbelastungen

Dieser Norm kommt kein erkennbarer eigenständiger Regelungsgehalt zu. Wie in der Begründung richtig festgestellt, ist der Konnexitätsgrundsatz bereits in der Landesverfassung verankert. Er wird durch das Konnexitätsausführungsgesetz konkretisiert. Auch aus der Gesetzesbegründung ist nicht ersichtlich, welche Mehrbelastungen aus Sicht des Gesetzgebers zumindest dem Grunde nach mit dem Gesetz einhergehen.

Im Übrigen müsste es in der Gesetzesbegründung statt „§ 24 dient der ...“ heißen: „§ 25 dient der ...“.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Manuela Söller-Winkler